



Az.: 50

Rotenburg (Wümme), 26.03.2024

Antrag Nr.: 1 0 8 5 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1 / 2

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	17.04.2024			
Rat	18.04.2024			

Förderung der Ausbildung zur Fachkraft im Bereich der frühkindlichen Bildung in Kindertagesstätten der Stadt Rotenburg mit Stipendium; Antrag der FDP vom 08.06.2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt, den Antrag Nr. 1085/2016-2021/1 abzulehnen. Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) die Teilzeitbeschäftigung für berufsbegleitende Auszubildende der Fachrichtungen Sozialpädagogische Assistenten oder Erzieher*innen zu fördern.

Begründung:

Das Land Niedersachsen bietet aufgrund der schlechten Bewerberlage in einigen Studiengängen „**Stipendien**“ für **Studenten** u. a. in den Bachelor-Studiengängen Öffentliche Verwaltung, Verwaltungsinformatik, Vermessungsingenieurwesen unter Vorgabe bestimmter Studienorte an. Hiermit verbunden ist insbesondere die Verpflichtung, Praktika während des Studiums beim Land abzuleisten und eine Rückzahlungsverpflichtung, wenn die Studierenden im Anschluss an das Studium nicht mindestens fünf Jahre beim Land Niedersachsen in der entsprechenden Tätigkeit als Beschäftigte verbleiben.

Für Auszubildende (Erzieher/Sozialassistent) sind diese Regelungen **nicht** anwendbar. Somit schließt sich die Förderung der Ausbildung von Fachkräften im Bereich der frühkindlichen Bildung in Kindertagesstätten mit Stipendium aus. Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Hier bleiben nur die beiden Wege:

- **Teilzeitausbildung** mit 15 Stundenarbeitsvertrag oder
- **Vollzeitausbildung** mit Vergütung der Praxisteile mit den in der Praktikantenrichtlinie der VKA genannten Beträgen

Von der Verpflichtung des Auszubildenden, einen Arbeitsvertrag nach Beendigung der Ausbildung abzuschließen, wird vom KAV abgeraten.

Die berufsbegleitenden Teilzeitausbildungen für sozialpädagogische Assistenten oder Erzieher*innen werden seit 2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme) mit einem Teilzeitarbeitsvertrag unterstützt. Hierfür kann eine Förderung nach § 30 NKiTaG (seit 01.08.2023) beantragt werden (ausgenommen Weiterbildung zum/zur Erzieher*in).

Torsten Oestmann

